OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750797/2/Sr

Datum:
Linz, 5. März 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde der C U, geb. x, Staatsangehörige von Nigeria, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. P L und Dr. M S, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 2. Jänner 2020, GZ: Pol18-7106, betreffend Aufenthaltstitel den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 2. Jänner 2020, GZ: Pol18-7106, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (in Folge: belangte Behörde) vom 2. Jänner 2020, GZ: Pol18-7106, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) vom 16. Juli 2019 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot - Karte plus" gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 NAG abgewiesen.

Ihre Entscheidung begründete die belangte Behörde ausschließlich damit, dass sich im Zuge des Ermittlungsverfahrens herausgestellt habe, dass im Fremdenregister eine seit 17. Jänner 2019 rechtskräftige Rückkehrentscheidung eingetragen sei. Diese stelle einen absoluten Versagungsgrund dar und somit sei der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abzuweisen gewesen.

2. Mit Schriftsatz vom 20. Jänner 2020 erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf gegen diesen Bescheid rechtzeitig Beschwerde. Auf das Wesentliche verkürzt bringt die Bf vor, dass sich die belangte Behörde mit dem Sachverhalt überhaupt nicht beschäftigt, die wesentliche Bestimmung § 11 Abs. 3 NAG völlig außer Acht gelassen und die verpflichtende Abwägung gänzlich unterlassen habe.
Zum Privat- und Familienleben bringt die Bf u.a. vor, dass sie beinahe 4 Jahre in Österreich aufhältig und unbescholten sei. Mit Herrn I U sei sie verheiratet und wohne mit ihm seit mehreren Jahren in der x, x zusammen. Den Kontakt zu ihren Verwandten in Nigeria habe sie abgebrochen und im Falle einer Rückkehr nach Nigeria fürchte sie erneut Verfolgung, Misshandlung oder Tötung.

Abschließend beantragt die Bf u.a. den beantragten Titel zu erteilen, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.

3. Mit Schreiben vom 3. Februar 2020 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 VwGVG).

5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist nigerianische Staatsangehörige und seit 24. November 2018 mit I U, nigerianischer Staatsangehöriger, verheiratet. Seit der Verehelichung lautet der Familienname der Bf „U". Die Anmeldung an der nunmehrigen gemeinsamen Wohnadresse erfolgte mit 30. November 2018. Zuvor war die Bf zumindest in N, W und G polizeilich gemeldet. Die Abmeldung in G erfolgte mit 14. September 2018. Mit 9. September 2019 wurde eine Wohnsitzbeschränkung auf O verfügt.

Abgesehen von den getätigten Angaben im Antragsformular (eingebracht am 16. Juli 2019) bediente sich die Bf in den weiteren Schriftsätzen (so auch im Beschwerdeschriftsatz) des früheren Familiennamens und unterfertigte auch mit diesem Namen.

Nach illegaler Einreise in Österreich stellte die Bf einen Antrag auf internationalen Schutz. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wies den Antrag mit Bescheid vom 9. November 2018 ab, erließ eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung und erachtete die Abschiebung für zulässig. Das Bundesverwaltungsgericht gab den Beschwerden nicht statt und der Verfassungsgerichtshof lehnte die Behandlung der Beschwerden ab.

Nach Einsichtnahme in das zentrale Fremdenregister stellte die belangte Behörde fest, dass gegen die Bf eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen worden war. Ohne weitergehende Ermittlungen (bezogen auf Art. 8 EMRK und § 11 Abs. 3 NAG) wies die belangte Behörde den Antrag der Bf ab.

II.

Die Sachverhaltsfeststellungen ergeben sich aus dem Vorlageakt und aktuellen Auszügen aus dem zentralen Fremdenregister und sind unstrittig.

III.

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die einschlägigen Bestimmung der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzdurchführungsverordnung lautet:

„Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;

2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.
.....
(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption

§ 30. (1) Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.

2. Die belangte Behörde stützt sich in ihrer abweisenden Entscheidung ausschließlich auf den Versagungsgrund des § 11 Abs. 1 Z 3 NAG, der jedoch keinen absoluten darstellt. Es finden sich im gesamten vorgelegten Verwaltungsakt weder Ausführungen zum Privat- und Familienleben noch eine Berücksichtigung dieses. Soweit ersichtlich wurden diesbezüglich auch keine Ermittlungen getätigt.

3. Nach ständiger Rsp des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH vom 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

Das Landesverwaltungsgericht geht im vorliegenden Fall davon aus, dass die belangte Behörde es unterlassen hat, geeignete Ermittlungsschritte vorzunehmen. So hat sie keine Erhebungen im Hinblick auf das Privat- und Familienleben gepflogen, keine diesbezügliche Beurteilung vorgenommen und sich auch nicht mit den Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 Z 1 bis 9 NAG auseinandergesetzt bzw. diese berücksichtigt. Mangels entsprechender Erhebungen vor Ort (z.B. Dauer des tatsächlichen familiären Zusammenlebens) können die nunmehrigen Sachverhaltsangaben in der Beschwerde nicht überprüft werden. Diese scheinen darüber hinaus widersprüchlich zu den im Akt einliegenden Registerauszügen zu stehen. Im Hinblick auf die zeitlichen Abfolgen (polizeiliche Meldungen, Eheschließung, Abschluss des Asylverfahrens und Antragstellung nach dem NAG) wären Ermittlung dahingehend anzudenken, ob nicht eine Aufenthaltsehe vorliegt.

Das Landesverwaltungsgericht verweist die Sache daher gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und Erlassung eines neuen Bescheids zurück.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab (vgl VwGH 29.5.2013, 2013/22/0050; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider